

ASP: Informationen für Tierhalterinnen und Tierhalter zum erleichterten Verbringen von Schweinen im Seuchenfall - Intensivierung der ASP-Früherkennung

Nachfolgende Informationen sind an schweinehaltende Betriebe gerichtet, die am Verfahren der freiwilligen Intensivierung der ASP-Früherkennung teilnehmen möchten.

Das Verfahren schafft die Voraussetzungen für Schweinehalter, im Seuchenfall einen sogenannten Status zu erlangen, der ihnen das Verbringen von Schweinen unter erleichterten Bedingungen ermöglicht.

Die Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) wurde zuletzt am 31. März 2020 geändert. Die SchwPestV eröffnet jetzt eine zusätzliche Möglichkeit für ein erleichtertes Verbringen von Schweinen aus Restriktionsgebieten nach einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen.

Bisher war nach der Schweinepest-Verordnung vorgesehen, dass Ferkelerzeuger mit einer entsprechenden Genehmigung ihre Tiere im Seuchenfall nur dann aus dem Restriktionsgebiet verbringen konnten, wenn sie alle zu verbringenden Ferkel innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen virologisch und innerhalb von 24 Stunden klinisch untersuchen lassen. Für Mastbetriebe war eine Verbringung bisher ausschließlich mit der Untersuchung einer Stichprobe von Schlachtschweinen und einer klinischen Untersuchung möglich.

Durch die Teilnahme am neuen Verfahren können Betriebe im Seuchenfall einen sogenannten Status erlangen. Dieser ermöglicht ihnen das Verbringen von Schweinen aus dem Restriktionsgebiet unter erleichterten Bedingungen und ohne Blutuntersuchungen für die zu verbringenden Schweine. Eine Status-Erteilung kann erst im Seuchenfall durch das zuständige Veterinäramt erfolgen. Diese ist Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schweinen aus dem Restriktionsgebiet.

Innerhalb eines Restriktionsgebiets ist das Verbringen von Schweinen mit geringeren Auflagen (klinische Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen) verbunden.

Das Verfahren ist vor allem für schweinehaltende Betriebe interessant, die regelmäßig Schweine aus ihrem Bestand verbringen. Wenn Sie am Verfahren teilnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen und Anforderungen für das Verfahren dargestellt.

1. Teilnahmevoraussetzungen und Antragstellung

Voraussetzung für eine Teilnahme am Verfahren ist die vollständige Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).

Die Einfriedung des Betriebs muss im Falle eines ASP-Ausbruchs in der Wildschweinpopulation ein ausreichendes Sicherheitsniveau bieten, um einen Eintrag der ASP in Hausschweinebestände zu verhindern.

Aus diesem Grund müssen Anlage 2-Betriebe, die am Verfahren teilnehmen möchten, zusätzlich zu den Anforderungen der SchHaltHygV die Basisanforderungen zur Einfriedung der Kernbereiche des Betriebs erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Einfriedung der Futtersilos, Einstreulagerstätten und des Verladebereichs bei einer Insellösung des Betriebs. Sind mehrere Ställe vorhanden, erfolgt die Einfriedung der Kernbereiche des Betriebs z. B. durch einen 1,5 m hohen Wildzaun.

Im Seuchenfall müssen Freilandhaltungen ihre Schweine in den Restriktionsgebieten aufstallen und hierfür ausreichend Vorsorge treffen. Im Verfahren wird auch diese Anforderung geprüft. In Auslaufhaltungen sind die Ausläufe in den Gebieten zu sperren. Bei Stabilisierung der Seuchenlage sind Lockerungen in der Pufferzone möglich.

Zur Teilnahme am Verfahren führt das Veterinäramt im ersten Schritt zwei Betriebskontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten durch (siehe auch Ziffer 2). Wenn beim ersten Betriebsbesuch des Veterinäramts festgestellt wird, dass die Vorgaben der SchHaltHygV eingehalten werden, kann der Betrieb einen Antrag für die Teilnahme am Verfahren stellen. Ein Antragsformular ist beim Veterinäramt erhältlich. Sind verschiedene Betriebsteile mit separaten Betriebsnummern nach Viehverkehrsverordnung zugelassen, so ist für jeden Betriebsteil ein Antrag zu stellen.

Sollten beim ersten Betriebsbesuch Mängel bei der Einhaltung der Vorgaben der SchHaltHygV festgestellt werden, müssen diese abgestellt werden, bevor das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Nach Abstellung der Mängel kann nach einem weiteren Besuch des Veterinäramts das Verfahren mit der Antragstellung fortgesetzt werden.

Wenn die ersten beiden Betriebskontrollen durch das Veterinäramt keine Beanstandungen ergeben haben, erhalten Sie im Anschluss eine schriftliche Information vom Veterinäramt über die Erfüllung der Statusvoraussetzungen.

2. Betriebskontrollen mit Überprüfung der Biosicherheitsanforderungen

Im Anschluss an die beiden ersten Kontrollen werden in den Folgejahren pro Jahr zwei Betriebskontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt.

Umfang der Betriebskontrollen:

- Überprüfung der Einhaltung der Biosicherheitsanforderungen mit den Anforderungen der SchHaltHygV
- Klinische Untersuchung des Schweinebestands
- Überprüfung der Produktionsbücher (bei Sauenhaltungen) und der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen
- Überprüfung der Laborbefunde der virologischen Untersuchungen von verendeten Schweinen (siehe 3.)

3. Virologische Untersuchung von verendeten Schweinen

Mit den virologischen Untersuchungen von verendeten Schweinen soll der Betrieb beginnen, wenn nach dem ersten Betriebsbesuch ohne Beanstandungen ein Antrag zur Teilnahme am Verfahren gestellt wurde.

Es sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine älter 60 Lebenstage zu untersuchen. Sind keine Schweine aus den Altersgruppen älter 60 Tage verendet, so sind keine Untersuchungen erforderlich.

Auch Schweine, die infolge einer Krankheit aus Tierschutzgründen notgetötet wurden, gelten gemäß § 2 SchHaltHygV als verendet und sind ebenfalls in die Beprobung einzubeziehen.

Bei gesonderten Betriebsabteilungen sind Untersuchungen aus jeder dieser Abteilungen, z. B. Flatdeck, Maststall, Sauenstall usw. erforderlich. Die Festlegung der gesonderten Betriebsabteilungen erfolgt durch das Veterinäramt zu Beginn des Verfahrens. Sind pro gesonderter Betriebsabteilung mehrere separate Ställe vorhanden, z. B. mit eigener Hygieneschleuse oder in Insellage, sind Proben aus jedem dieser Ställe zu ziehen.

Die Probenahme ist auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen. Verendete Tiere sollen unverzüglich durch den Tierhalter zur Probenahme angemeldet werden.

Die Probenahme soll durch amtlich ermächtigte Tierärzte, in der Regel die bestandsbetreuenden Tierärzte erfolgen.

Blutproben sind das Mittel der Wahl, es sind auch blutgetränkte Tupferproben möglich. Die Untersuchung der Proben erfolgt im Landeslabor. Aus einem Betrieb können je nach Art und Qualität der Proben bis zu fünf Proben im Landeslabor gepoolt werden. Eine Einsendung von Tierkörpern ist in diesem Verfahren nicht möglich.

Die Untersuchungen an verendeten Schweinen sind im Betrieb chronologisch z. B. per Wochenliste zu dokumentieren und zusammen mit den Laborbefunden aufzubewahren.

Besondere Untersuchungen im Bestand gemäß § 8 SchHaltHygV z. B. bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen und § 9 (Zusätzliche Anforderungen an Zuchtbetriebe) sind als Ausschlussuntersuchungen bei Teilnahme am Verfahren weiterhin erforderlich.

4. Erfüllung der Statusanforderungen

Wenn der Betrieb die Statusanforderungen (siehe Ziffer 1 bis 3) nach den ersten beiden Kontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten ohne Beanstandungen erfüllt, erfolgt hierüber eine schriftliche Information durch das Veterinäramt.

Falls die ASP vor Ablauf von vier Monaten und damit vor der zweiten Kontrolle auftritt, kann die Zeitspanne ab Antragstellung für das Verfahren angerechnet werden.

Sollten bei einer der ersten beiden Kontrollen die Anforderungen nicht erfüllt werden, ist eine weitere Kontrolle bis zum Vorliegen der Statusanforderungen notwendig.

Zur Aufrechterhaltung der Statusanforderungen werden Folgekontrollen mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt.

Die Folgekontrollen können nach Entscheidung des zuständigen Veterinäramtes auch durch amtlich ermächtigte Tierärzte, also praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden.

Bei Erfüllung dieser Anforderungen kann im Seuchenfall ein sogenannter Status erlangt werden. Mit Genehmigung des Veterinäramtes ist dann das Verbringen von Schweinen unter erleichterten Bedingungen ohne Blutuntersuchungen möglich.

5. Verlust der Statusvoraussetzungen

Die oben genannten Anforderungen (Ziffer 1 – 3) müssen bei den zweimal jährlich erfolgenden Folgekontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten weiterhin eingehalten werden. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, droht dem Betrieb der Verlust der Statusvoraussetzungen, z. B. bei Nichterfüllen von Falltieruntersuchungen, schwerwiegenden und nicht unverzüglich abgestellten Mängeln in der Biosicherheit sowie insbesondere bei klinischen Auffälligkeiten.

6. Status-Erteilung

Eine Status-Erteilung kann erst im Seuchenfall durch das Veterinäramt erfolgen, sofern die Statusanforderungen weiterhin eingehalten werden. Die Status-Erteilung ist Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen im Seuchenfall gemäß § 14f SchwPestV.

Die Kosten für die im Verfahren notwendigen Kontrollen und Untersuchungen tragen teilnehmende Betriebe selbst.

MELUND

